



## Die Kriterien für das Projekt "WIESEN Obst"

- a) Die Kriterien für "WIESEN Obst" bestehen aus zwei Kategorien:  
In der Kategorie I sind 'Kern'-Kriterien, die von allen Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten, die bei "WIESEN Obst" angemeldet sind, eingehalten werden müssen.
- b) In der Kategorie II sind 'Bonus'-Kriterien: Im (unrealistischen) Idealfall würde eine Fläche bzw. Bewirtschaftungseinheit auch diese Kriterien alle einhalten. Für eine Aufnahme in das WIESEN Obst-Register sind jedoch - zusätzlich zur Einhaltung der Kernkriterien - mindestens vier Bonuspunkte Voraussetzung.

### 1. Kategorie I: Kern-Kriterien

Diese Kriterien stellen sicher, dass nur extensiv genutzte Bewirtschaftungseinheiten in Anlehnung an traditionelle Nutzungsformen in das Register eingetragen werden.

Grundsätzlich gilt dies für Altbestände: Sofern durch frühere Bewirtschaftungsmaßnahmen die folgenden Kriterien nicht durchgängig eingehalten sind, sollen sie bei Nachpflanzungen soweit möglich wieder hergestellt werden.

Als obligatorische Anforderungen sind zudem Bestimmungen zur Kontrolle der Kriterien (Ziff. 3), zur Öffentlichkeitsarbeit/Kennzeichnung (Ziff. 4), zur Trägerorganisation (Ziff. 5) und zur Programmteilnahme (Ziff. 6) erforderlich.

#### 1.1. Unterlagen

Alle Bäume sind auf stark wachsenden Unterlagen zu ziehen. Eine entsprechende Differenzierung bei Kern- und Steinobst ist möglich. (Für eine Liste zulässiger Unterlagen: siehe Anhang).

Für Bestände, die mind. 7 Jahre alt sind, sind maximal 10 % Ausnahmen aus früheren Eingriffen/Bewirtschaftungsmaßnahmen zulässig. Bei Ersatz dürfen jedoch nur Sorten auf stark wachsende Unterlagen nachgepflanzt werden.

#### 1.2. Baumdichte

1.2.1. Für Bestände, die im Durchschnitt über 20 Jahre alt sind, darf die Zahl der Bäume/ha in keinem Fall 155 übersteigen.

1.2.2. Für Bestände, die im Durchschnitt unter 20 Jahre alt sind: Die Zahl der Bäume/ha darf in keinem Fall 310 übersteigen. Spätestens ab dem 20. Jahr muss der unter 1.2.1. beschriebene Zustand gewährleistet sein.

1.2.3. Für Bestände, die im Durchschnitt über 20 Jahre alt sind, muss im Durchschnitt ein Abstand zwischen den Bäumen von 7,50 Metern in der Reihe eingehalten werden.

1.2.4. Für Bestände, die im Durchschnitt unter 20 Jahre alt sind: Im Durchschnitt muss ein Abstand zwischen den Bäumen von 3,75 Metern in der Reihe eingehalten werden. Spätestens ab dem 20. Jahr muss der unter 1.2.3. beschriebene Zustand gewährleistet sein.

1.2.5. Bei kleinräumigeren und anderen landschafts- und raumprägenden Bewirtschaftungseinheiten (z. B. Landschaftselemente, Hofensemble) sind die Pflanzungen entsprechend zu gestalten.

### 1.3. Landwirtschaftliche Maßnahmen

#### 1.3.1. Bewirtschaftungskonzept

Für Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten, die für das Projekt angemeldet werden, muss der Flurstücknachweis mit den jeweils dazugehörigen Maßnahmen ausgefüllt werden. Dies stellt das individuelle Bewirtschaftungskonzept mit den gewählten Schwerpunkten dar und dokumentiert die beantragten Bonuskriterien bezogen auf die Bewirtschaftungseinheit.

#### 1.3.2. Pflanzenschutz

Ab dem 7. Standjahr dürfen grundsätzlich keine synthetischen Herbizide eingesetzt werden. Zur Vermeidung von Erosion ist maximal eine Bandbehandlung zulässig. Der Wirkstoff Glyphosat (z. B. Roundup) ist gänzlich verboten.

Für ausnahmsweise zulässige Maßnahmen des Pflanzenschutzes siehe die entsprechenden Verlautbarungen zum Erwerbsobstbau bzw. für Haus- und Kleingärten des Landwirtschaftlichen Technologiezentrums Augustenberg (siehe Anhang).

#### 1.3.3. Düngung

Im Jahr der Neuaufnahme von Flächen muß die Nährstoffversorgung analysiert werden. Darauf basierend (bzw. nach Entzug) darf Düngung eingesetzt werden. Bei allen nicht bio-zertifizierten Betrieben und einem Einsatz nach Entzug muß nach fünf Jahren eine Bodenanalyse wiederholt werden.

### 2. Kategorie II: Bonus-Kriterien

Zusätzlich zur Einhaltung der Kern-Kriterien müssen pro beteiligter Fläche (Bewirtschaftungseinheit) Bonus-Kriterien eingehalten werden. Daraus müssen mindestens vier Bonuspunkten resultieren. Die Bewertung der folgenden Maßnahmen ist in 2.8. zusammengefaßt. Bonuspunkte werden vergeben für:

#### 2.1. Arten

In der Regel sind Kern- und Steinobstarten oder Walnuss angepflanzt. Mindestens 5% des Bestands mit außergewöhnlichen Arten (Wildfrüchte) - bezogen auf die gesamten Flächen des jeweiligen Programmteilnehmers/nehmerin – ergeben einen Bonuspunkt, sofern die Bäume älter als 7 Jahre sind, zum Beispiel Elsbeere, Vogelkirsche, Wildapfel, Wildbirne oder Mispel. Nicht gezählt wird: Aronia.

#### 2.2. Sorten

Die Erhaltung alter Sorten ist aus Gründen regionaler Geschichte und der Sicherung eines breiten Genpools wichtig. Mindestens 50 % Sorten von vor 1950 gelten als Bonus-Kriterium (siehe Anhang).

Der Einsatz neuer Züchtungen ist jedoch ausdrücklich erwünscht.

#### 2.3. Ökologische Bewirtschaftung

Eine aktuelle Biozertifizierung (EU) der betreffenden Flächen bzw. Bewirtschaftungseinheiten gelten als Bonus-Kriterium.

## 2.4. Unternutzung

2.4.1. Eine baumverträgliche Unternutzung (Grasschnitt mit Abfuhr, Grassilage, Schafbeweidung mit Weidepflege, Beweidung durch Rinder oder Pferde mit Weidemanagement unter Berücksichtigung guter fachlicher Praxis) gilt als Bonuskriterium. Die Anzahl der Schnitte und die Häufigkeit ist hier nicht definiert. Es erfolgt eine grundsätzliche Unternutzung des Grünlandes, reines Mulchen und Rasenmähen ist nicht erlaubt.

2.4.2. Es erfolgt eine besonders schonende, extensive Unternutzung des Grünlandes- Heu/ Öhmd- Herstellung, 2 Schnitte pro Jahr, oder es handelt sich um Flächen, die unter das Fakt Programm B3 „Artenreiches Grünland“ fallen.

2.5. Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt und des -schutzes  
Maßnahmen zur Verbesserung der Artenvielfalt und des -schutzes, beispielsweise die Bereitstellung von Nisthilfen, Erhaltung von Totholz, Anlage von Blühstreifen, gelten als Bonus-Kriterium. Genauerer regelt eine Anlage.

## 2.6. Nachpflanzungen

Die Verpflichtung zum Nachpflanzen von Jungbäumen gilt als Bonus-Kriterium, d.h. abgehende Bäume werden wieder durch neue Bäume ersetzt, die Baumzahl der Fläche ändert sich somit nicht, bzw. wird im Folgejahr des wieder ausgeglichen.

## 2.7. Landschaftsbild

2.7.1. Die Teilnahme an einem bzw. die Umsetzung des fünfjährigen Baumschnittkonzeptes („Fördermodul Baumschnitt“ – MLR Baden-Württemberg; oder eine gleichwertige Alternative in Form eines regelmäßig fachgerechten naturnahen Baumschnittes mind. 2 mal in 5 Jahren) gilt als Bonus-Kriterium.

2.7.2. Alte Baumriesen im Bestand (größer 10 m Höhe), können als Bonus-Kriterium gezählt werden. Diese sind bei der Anmeldung einer Fläche per Photographien zu belegen. Siehe auch 2.8.  
Sofern auf einer Fläche ausschließlich Hochstammbäume stehen, qualifiziert dies (alternativ zu Baumriesen) ebenfalls für einen Bonuspunkt.

## 2.8 Übersicht der Bonuspunkte-Kriterien/Optionen

Maßnahme	Anforderungen	Punkte
2.1. Außergewöhnliche Arten	mindestens 5 % > 7 Jahre	1
2.2. Sorten	> 50 % Sorteneintragung vor 1950	1
2.3. Ökologische Bewirtschaftung	mindestens EU-Biozertifizierung	3
2.4. Unternutzung	1. baumverträglich, traditionell	1
2.5. Förderung des Natur- schutzes	2. Zweischürig oder artenreiche Wiese 1. Nisthilfen	2 1
2.6. Nachpflanzungen		1
2.7. Landschaftsbild	1. 5-jähriges Baumschnittkonzept (oder Alternative)  2. Erhalt vom Baumriesen (>10 m) (mindestens ein Baumriese). <b>Oder:</b> Ausschließlich Hochstamm- Bäume (über 1,80 m Stammhöhe)	1     1